Geschäftsplan für ein DIN SPEC-Projekt nach dem PAS-Verfahren zum Thema

„Privacy by Blockchain Design: Ein standardisiertes Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Blockchaintechnologie“

Status:

Zur Erarbeitung der DIN SPEC (PAS) nach Annahme am 03.04.2019

Anmeldungen zur Mitarbeit sowie Kommentare zum Geschäftsplan sind erbeten und **bis zum 22.03.2019** an sobhi.mahmoud@din.de zu übermitteln[1]

Die Empfänger dieses Geschäftsplans werden gebeten, mit ihren Kommentaren **jegliche relevanten Patentrechte**, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Berlin, 03.04.2019 (Version 2)

[1] Anmeldungen zur Mitarbeit und Kommentare zum Geschäftsplan, die nach Ablauf der Frist eingehen, müssen nicht berücksichtigt werden. Über die Einarbeitung der fristgerecht eingegangenen Kommentare entscheidet das Konsortium (Gremium) nach seiner Konstituierung.

Inhaltsverzeichnis

1. Status/Version des Geschäftsplans 3
2. Initiator und weitere Konsortialmitglieder 3
3. Ziele des Projekts 5
4. Arbeitsprogramm 9
5. Ressourcenplanung 9
6. Regeln der Zusammenarbeit im DIN SPEC (PAS)-Konsortium 10
7. Kontaktpersonen 11

Anhang: Zeitplan (vorläufig) 13

1. Status/Version des Geschäftsplans

- **Zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit (Version 1)**
  Dieser Geschäftsplan dient zur Information der Öffentlichkeit über das geplante Projekt. Interessenten haben die Möglichkeit, sich an dem Projekt zu beteiligen und/oder den Geschäftsplan zu kommentieren. Hierfür ist eine entsprechende E-Mail an sobhi.mahmoud@din.de zu richten.

  Über die tatsächliche Durchführung des Projekts entscheidet der Vorstand von DIN im Nachgang an die Veröffentlichung dieses Geschäftsplans.

  Kommt das Projekt zustande, werden alle Akteure, die sich fristgerecht zur Mitarbeit angemeldet oder den Geschäftsplan kommentiert haben, zum Kick-Off eingeladen.

- **Zur Erarbeitung der DIN SPEC (PAS) nach Annahme am 03.04.2019**

  Änderungsvermerk zur Vorgängerversion 1:

  - Abschnitt 2: Tabelle der teilnehmenden Organisationen ergänzt
  - Abschnitt 3.2: Anwendungsbereich wurde präzisiert
  - Abschnitt 7: Daten zum Konsortialleiter ergänzt

2. Initiator[2] und weitere Konsortialmitglieder

- Initiator:

Person/Organisation	Kurzbeschreibung
Christian Wirth Michael Kolain	Christian Wirth ist Computerwissenschaftler und forscht seit 2013 zum Thema Blockchain. Er hat zudem Erfahrung als Senior Blockchain Architekt bei der IBM gesammelt. Michael Kolain ist Volljurist und Koordinator des Programmbereichs „Transformation des Staates in Zeiten der Digitalisierung“ am FÖV Speyer. Als freiberuflicher Publizist wirkt er an unterschiedlichen künstlerischen und wissenschaftlichen Projekten mit. Das Duo hat in den letzten Jahren mehrere Veröffentlichungen und Vorträge zur Blockchaintechnologie im rechtlichen Kontext vorzuweisen

[2] Die in diesem Dokument gewählte männliche Form der geschlechtsbezogenen Begriffe wie z. B. „der Initiator“ gelten selbstverständlich auch für alle weiblichen Personen. Lediglich aufgrund der besseren Verständlichkeit des Textes wurde einheitlich die männliche Form gewählt.

	(siehe https://www.privacybyblockchaindesign.com/research.html und https://www.privacybyblockchaindesign.com/events.html).

- Potenzielle zusätzliche Teilnehmer:

Die DIN SPEC wird durch ein Konsortium (temporäres Gremium) erarbeitet, der jedem Interessenten offen steht. Die Mitwirkung von weiteren Experten ist sinnvoll und wünschenswert. Es bietet sich an, dass sich beispielsweise

- Juristen
- IT-Beratungsunternehmen
- Softwareentwickler
- Startups mit Schwerpunkt auf Blockchaintechnologien
- Etablierte Softwaredienstleister mit Blockchainprodukten
- Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen, die zu Blockchaintechnologie forschen
- Datenschutzbeauftragte oder deren Verbände
- Repräsentanten von Verbraucherinteressen
- Staatliche Vertreter mit Schwerpunkt auf Blockchaintechnologien
- Lobbyverbände von Blockchaintechnologien

an der Erarbeitung der DIN SPEC beteiligen.

- Organisationen[3], die sich zur Mitwirkung angemeldet haben:

Person	**Organisation**
Christian Wirth	Outright Solutions
Anja Grafenauer	Privacy by Blockchain Design
Michael Kolain	Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer
Sobhi Mahmoud	DIN

[3] Organisationen sind teilnehmende juristische Personen, die die Experten in das DIN SPEC PAS-Konsortium entsenden und einer Unternehmensstruktur i.S.v. § 15 Aktiengesetz oder § 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch zuzurechnen sind.

- Organisationen[3], die diesen Geschäftsplan angenommen haben (Konsortialmitglieder):

Person	Organisation
Christian Wirth	Outright Solutions GbR
Anja Grafenauer	Privacy by Blockchain Design
Michael Kolain	Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer
Frederic Hannesen	Lightcurve GmbH
Katrin Kirchert	Juranos-Erbguth & Kirchert GbR
Dennis Hillemann	KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Frank Jander	Kedua GmbH
Oliver Guderjahn	Kedua GmbH
Diana Rees	zkSystems GmbH
Olga Stepanova	WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Lisa Trujillo	Women Techmakers Berlin
Harald Krefting	AKQA GmbH
Alexis Cosson	Nubessom Consulting
Alex Carroll	TechGDPR DPC GmbH
Dominik Müller	BlockAxs GmbH
Fabian Pohl	BlockAxs GmbH

3. Ziele des Projekts

3.1. Allgemeines

Die Adaption der Blockchaintechnologie in etablierten Märkten verläuft bislang nur sehr schleppend. Dafür gibt es folgende Hauptgründe:

1. Es existieren unterschiedliche **technische Perspektiven** auf die neue komplexe Technologie: Die Erwartungen schwanken zwischen „Revolution der Datenverarbeitung“ und „überbewerteter Hype“. Oftmals fehlen vermittelnde Ansichten, die auf einer soliden Faktenlage ein detailliertes Bild der Technologie zeichnen. Aus technischer Sicht ist „Blockchain“ ohnehin nicht gleich „Blockchain“ und tendenziell auch kein Synonym zu „Distributed Ledger Technologie“. Vielmehr existieren ganz unterschiedliche Ausgestaltungsformen. Die technische und wissenschaftliche Entwicklung befindet sich derzeit in einem dynamischen Fluss. Hinzu kommt, dass das Leistungspotenzial der Blockchaintechnologie derzeit - abgesehen von Kryptowährungen - allenfalls in Prototypen getestet wurde und bislang nur selten im wirtschaftlichen Verkehr zum Einsatz kommt. Ein frühes gemeinsames Verständnis kann den Innovationsprozess zugleich ordnen und beschleunigen.

2. Mit Blockchainanwendungen verbindet sich derzeit ein hohes Maß an **Rechtsunsicherheit**: Das Gros der Rechtsabteilungen in Industrieunternehmen warnt generell davor, „personenbezogene Daten auf einer Blockchain abzulegen“. Als Adaptionshemmnis gelten darüber hinaus das sog. „Recht auf Vergessen“ in Art. 17 DSGVO und die offene Frage, wer in welchem Szenario Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinne ist.

a) Die Ursache für das mitunter vernichtende Urteil der Datenschützer liegt einerseits daran, dass die dogmatischen Grundlagen des Datenschutzrechts großteils noch aus einer Zeit stammen, in der elektronische Datenverarbeitung nur im Wege von Single-Server-Strukturen denkbar war, die ein Intermediär (der “Verantwortliche”) betreibt.[4]

b) Bislang ist auch noch nicht hinreichend geklärt, unter welchen Umständen und für wen die Daten, die in einem Blockchainökosystem verarbeitet werden, einen Personenbezug aufweisen.

c) Hinzu kommt, dass die Rechtswissenschaft sich allenfalls oberflächlich mit den technischen Details der Blockchaintechnologie auseinandergesetzt hat bzw. fachbedingt nicht dazu in der Lage ist, sich mit ihr vertieft auseinanderzusetzen. Oftmals liegen der Phänomenbeschreibung juristischer Arbeiten populärwissenschaftliche Vereinfachungen zugrunde (etwa, dass die Daten auf einer Blockchain stets für alle transparent und per se unveränderbar sind). In der Folge werden bestimmte Eigenschaften als technologieimmanent dargestellt, obwohl durchaus Bestrebungen und technische Ansätze bekannt sind, um sie zu überwinden. Eine Standardisierung, die rechtliche und technische Herausforderungen gemeinsam denkt und überwindet, kann gleichsam zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen.

3. Auf der datenschutzrechtlichen Unsicherheit fußt die weit verbreitete und im Ergebnis zu pauschale Einschätzung, man solle „personenbezogene Daten ja nicht auf der Blockchain verarbeiten“. Die Lösungsstrategie, personenbezogene Daten stets „off-chain“ zu speichern, sie zu „anonymisieren“ oder nur M2M-Daten (*Machine to Machine*) in ein Blockchainökosystem einzuspeisen, um so - scheinbar - das **Datenschutzrecht zu umgehen** (das eben nur personenbezogene Daten reguliert), ist aber allenfalls ein bedauernswertes Ausweichmanöver. Vielmehr

[4] Für dezentralisierte Rechnerstrukturen ohne zentrale Verantwortlichkeit könnte zwar die Rechtsfigur der „gemeinsamen Verantwortlichkeit“ (Art. 26 DSGVO) passen - aber auch sie geht weiterhin von einer zentralisierbaren Steuerungsfähigkeit eines Systems aus.

sollten Forschung, Entwicklung und Standardisierung darauf abzielen, datenschutzkonforme Anwendungsformen der Blockchaintechnologie zu ermöglichen. Denn mit der Blockchaintechnologie verbinden sich enormen Vorteile hinsichtlich Dezentralisierung, Manipulationssicherheit, non-intermediärer Datenverarbeitung und informationeller Selbstbestimmung.
Im Ergebnis besteht ein enormes Bedürfnis sowohl der Verbraucher als auch der Industrie nach detaillierten Antworten auf die Herausforderungen an der Schnittstelle zwischen Blockchaintechnologie und Datenschutzrecht.

Optimierungsbedarf durch Standardisierung

Bisher existieren keine Standards dafür, wie Blockchaintechnologie mit persönlichen Daten umgehen sollte – überhaupt beschränken sich Normungsorganisationen bislang noch darauf, grundlegende Begriffe der Blockchaintechnologie zu definieren. Es existieren zwar einige Start-ups, die sich damit beschäftigen, wie Blockchains das Datenschutzniveau steigern können. Jedoch sucht man vergeblich nach verlässlichen Standards oder Leitfäden, die Hilfestellungen für einen DSGVO-konformen Umgang mit persönlichen Daten auf einer Blockchain liefern.
Einige Grundlagen für den angestrebten Standard haben die beiden Ideengeber Christian Wirth und Michael Kolain bereits in ihrem ERCIM-Paper „Privacy by BlockChain Design: A Blockchain-enabled GDPR-compliant Approach for Handling Personal Data“ (2018) gelegt. Dort haben sie nicht nur eine Methodik skizziert, um rechtliche und informatische Vorgaben an ein IT-System nach dem Prinzip Privacy by Design (Art. 25 Abs. 1 DSGVO) zu normieren: Das Paper wendet die Methode auch an, um ein Architektur-Muster (*architectural blueprint*) zu entwerfen, das die Vorgaben der DSGVO an eine Einwilligung der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit a), Art. 7 DSGVO) in eine technisch verständliche Spezifikation überführt. Auf dieser Grundlage will das durch DIN-Connect geförderte Forschungsprojekt nun auch die komplexere und relevantere Frage beantworten, welche technischen, rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen notwendig sind, damit personenbezogene Daten auf einer Blockchain datenschutzkonform verarbeitet werden dürfen.

3.2. Geplanter Anwendungsbereich

Diese DIN SPEC legt allgemeine Grundsätze und Methoden für den Umgang mit personenbezogenen Daten in Distributed Ledger-, insbesondere Blockchain-Ökosystemen fest. Sie definiert technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und berücksichtigt dabei insbesondere Prinzipien von "Privacy by Design" sowie Spezifikationen, die sich an rechtlichen Vorgaben (wie z. B. der DSGVO) orientieren. Das Dokument definiert relevante Begriffe für technische sowie juristische Experten. Es etabliert einen methodischen Rahmen, um Datentypen (verschlüsselt und

unverschlüsselt) sowie Verfahren der Datenverarbeitung zu identifizieren, die als "personenbezogene Daten" oder „nicht personenbezogene“ in Distributed Ledger-, insbesondere Blockchain-Szenarien einzuordnen sind.

Diese DIN SPEC zielt darauf ab, ein hohes Maß an Privatsphäre in Distributed Ledger-, insebsondere Blockchain-Ökosystemen zu gewährleisten.

Dieses Dokument gilt für alle IT-Systeme, in denen Distributed Ledger-, insbesondere Blockchain-Technologie zum Einsatz kommt.

3.3. Verwandte Aktivitäten

Das Thema der geplanten DIN SPEC (PAS) ist bisher nicht Gegenstand eines laufenden Standardisierungsvorhabens. Es existieren jedoch die folgenden, themenverwandten Gremien, Normen und/oder Regelwerke, die im Zuge des Projekts berücksichtigt und ggf. einbezogen werden:

- ISO/NP TR 23244 (Blockchain and distributed ledger technologies -- Overview of privacy and personally identifiable information (PII) protection)
- ISO/NP TR 23246 (Blockchain and distributed ledger technologies -- Overview of identity management using blockchain and distributed ledger technologies)
- ISO/TC 307 (Technical Committee on “Blockchain and distributed ledger technologies”)/ WG 2: Working group on “Security, privacy and identity”
- CNIL report: “Blockchain and the GDPR: Solutions for a responsible use of the blockchain in the context of personal data”, 6 November 2018 (source: https://www.cnil.fr/en/blockchain-and-gdpr-solutions-responsible-use-blockchain-context-personal-data)
- DIN SPEC 16597:2018-02 - Terminologie für Blockchains; Text Englisch (source: https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-16597/281677808)
- Beitrag in DIN-Mitteilungen 2017-08: Standardisierung einer Terminologie für Blockchains (source: https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:277470276)
- Informationsveranstaltung: Blockchain and distributed ledger technologies haben die Normung erreicht (source: https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-16597/281677808)
- Blockchain Workshop am 29.01.2019 in Berlin (DIN) (source: https://www.din.de/de/forschung-und-innovation/themen/industrie4-0/blockchain-workshop-am-29-01-2019-in-berlin-din--320200)
- DIN SPEC 310 - Blockchain und Distributed Ledger Technologien in Anwendungsszenarien für Industrie 4.0 (source: https://www.din.de/de/wdc-proj:din21:287132667)
- DIN SPEC 3104 - Blockchain-basierte Datenvalidierung (source: https://www.din.de/de/wdc-proj:din21:287756473)

- ISO/AWI TS 23259 - Blockchain and distributed ledger technologies - Legally binding smart contracts (source: https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nia/projekte/wdc-proj:din21:283080314)

Ein Standardisierungsansatz per DIN SPEC, der im Einklang mit der neuen DSGVO steht und dem Prinzip „Privacy by Design“ akkurat Rechnung trägt, dürfte insbesondere auch die internationale Normierungsarbeit inspirieren und zu einer Konkretisierung aus Deutschland beitragen.

4. Arbeitsprogramm

Im Zuge des Projekts soll eine DIN SPEC nach dem PAS-Verfahren (vgl. http://www.din.de/go/spec) erarbeitet werden. Die DIN SPEC darf nicht in Widerspruch zum Deutschen Normenwerk stehen.

Das Kick-Off hat am 03.04.2019 in Berlin stattgefunden. Die Projektlaufzeit beträgt ca. 9 Monate.

Das Kick-Off dient der Konstituierung des Konsortiums, der Abstimmung bzw. Klärung weiterer organisatorischer Punkte sowie ggf. der Präzisierung und Aufnahme der inhaltlichen Arbeiten.

Die Veröffentlichung eines Entwurfs zur Kommentierung durch die Öffentlichkeit ist nicht vorgesehen.

Insgesamt werden 3 Sitzungen (Kick off und Arbeitssitzungen) und 3 Webkonferenzen durchgeführt, um die jeweils bis dahin erarbeiteten Inhalte vorzustellen, abzustimmen und ggf. zu verabschieden. Die Erarbeitung der Inhalte kann durch einzelne Konsortialmitglieder oder Arbeitsgruppen erfolgen.

Die Terminierung der weiteren Projektmeetings und/oder Webkonferenzen erfolgt durch das Konsortium in Abstimmung mit DIN.

Die DIN SPEC wird in Deutsch erarbeitet (Sitzungssprache, Berichte, usw.). Die DIN SPEC wird in Englisch verfasst.

ANMERKUNG In der Kalkulation wurde nur eine Sprachfassung berücksichtigt. Die Erarbeitung weiterer Sprachfassungen verursacht zusätzliche Kosten und muss deswegen gesondert vereinbart werden. Wenn eine weitere Sprachfassung gewünscht wird, kann die Übersetzung auch durch Beuth/DIN erfolgen. Diese wäre nach Verabschiedung des Manuskripts zur Veröffentlichung der DIN SPEC zusätzlich zu beauftragen.

5. Ressourcenplanung

Jedes Konsortialmitglied trägt seine im Rahmen des Vorhabens anfallenden Aufwendungen selbst.

Die Mitgliedschaft im Konsortium und die Teilnahme an den Projektmeetings ist kostenfrei, da die Kosten, die DIN aufgrund der Durchführung des Projekts entstehen, durch Mittel aus dem DIN-Connect-Projekt „Privacy by Blockchain Design: Ein standardisiertes Verfahren für die Verarbeitung personenbezogener Daten mittels Blockchaintechnologie.“ -gefördert durch DIN- finanziert werden.

6. Regeln der Zusammenarbeit im DIN SPEC (PAS)-Konsortium

Das Projekt unterliegt den PAS-Verfahrensregeln. Alle Interessenten und Konsortialmitglieder sind dazu aufgefordert, sich unter http://www.din.de/go/spec über die Verfahrensregeln in Kenntnis zu setzen.

Die Konstituierung des Konsortiums erfolgt im Zuge des Kick-Offs. Der Kick-Off findet erst statt, nachdem der Geschäftsplan veröffentlicht und die Durchführung des Projekts durch den DIN-Vorstand genehmigt wurde. Das Konsortium muss sich aus mindestens drei Konsortialmitgliedern unterschiedlicher Organisationen zusammensetzen. Es ist nicht notwendig, dass diese unterschiedliche interessierte Kreise repräsentieren. Durch Zustimmung zum Geschäftsplan erklären die Interessenten ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Konsortium und werden dadurch formell zu Konsortialmitgliedern mit den einhergehenden Rechten und Pflichten. Teilnehmer des Kick-Offs, die den Geschäftsplan nicht annehmen, erhalten nicht den Status eines Konsortialmitglieds und sind von weiteren Entscheidungen des Kick-Offs sowie vom weiteren Projekt ausgeschlossen.

Entsendet eine Organisation (z. B. ein Verband) einen nicht-hauptamtlichen Mitarbeiter in das Konsortium, muss dieser von der Organisation autorisiert und DIN der Nachweis vorgelegt werden.

Jedes Konsortialmitglied erhält ein Stimmrecht und verfügt über jeweils eine Stimme. Entsendet eine Organisation mehrere Experten in das Konsortium, besitzt die Organisation, ungeachtet der Anzahl der entsendeten Teilnehmer, eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen auf andere Konsortialmitglieder ist nicht möglich. Bei Abstimmungen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen grundsätzlich nicht mitgezählt werden.

Das konstituierte Konsortium ist in der Regel geschlossen. Über die Aufnahme zusätzlicher Mitglieder entscheiden die bisherigen Konsortialmitglieder.

Im Zuge des Kick-Offs wählen die Konsortialmitglieder einen Konsortialleiter. Dieser leitet das Konsortium inhaltlich und führt die Entscheidungsfindung (Abstimmungen, Beschlüsse) herbei. Der Konsortialleiter wird hierbei durch den DIN-Projektmanager unterstützt, wobei DIN stets eine inhaltlich neutrale Position einnimmt. Darüber hinaus trägt der DIN-Projektmanager dafür Sorge, dass die Verfahrens- und Gestaltungsregeln von DIN bei der Erstellung der DIN SPEC eingehalten werden. Sollte der Konsortialleiter seine Funktion nicht mehr wahrnehmen können, werden vom DIN-Projektmanager Neuwahlen initiiert.

Die Organisation und Leitung des Kick-Offs erfolgt durch den DIN-Projektmanager in Abstimmung mit dem Initiator. Die übrigen Projektmeetings und/oder Webkonferenzen werden vom DIN-Projektmanager in Abstimmung mit dem Konsortialleiter organisiert.

Wenn Konsortialmitglieder bei der Verabschiedung der DIN SPEC bzw. des Entwurfs nicht anwesend sein können, sind diese über alternative Wege (z. B. schriftlich, elektronisch) in die Abstimmung einzubeziehen.

Alle Konsortialmitglieder, die für die Veröffentlichung der DIN SPEC bzw. des Entwurfs gestimmt haben, werden als Verfasser namentlich und mit der zugehörigen Organisation im Vorwort aufgeführt. Alle Konsortialmitglieder, die gegen die Veröffentlichung der DIN SPEC bzw. des Entwurfs gestimmt oder sich enthalten haben, dürfen nicht im Vorwort genannt werden.

Um die sachgerechte Vervielfältigung und Verbreitung der Ergebnisse der Standardisierungsarbeit zu ermöglichen, räumen die Konsortialmitglieder DIN die Nutzungsrechte an den ihnen erwachsenden Urheberrechten an den Ergebnissen der Standardisierungsarbeit ein. Die Einräumung der Urhebernutzungsrechte hindert die Mitglieder des Konsortiums nicht daran, ihr eingebrachtes Wissen, ihre Erfahrungen und Erkenntnisse weiterhin zu nutzen, zu verwerten und weiterzuentwickeln.

Die Konsortialmitglieder sind angehalten, DIN über relevante Patentrechte, die in Zusammenhang mit diesem DIN SPEC Projekt stehen, zu informieren.

Nachträgliche Änderungen am Anwendungsbereich (Abschnitt 3.2) oder an der Ressourcenplanung (Abschnitt 6) erfordern neben einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen zusätzlich die Zustimmung von DIN.

7. Kontaktpersonen

- Konsortialleiter:
  Christian Wirth
  Outright Solutions GbR
  Cuvrystraße 6
  10997 Berlin
  +491722385352
  info@privacybyblockchaindesign.com

- Projektmanager:
  Sobhi Mahmoud
  DIN Deutsches Institut für Normung e. V.
  Am DIN-Platz
  Burggrafenstr. 6
  10787 Berlin
  Tel.: + 49 30 2601- 2061
  Fax: + 49 30 2601 - 42061
  E-Mail: sobhi.mahmoud@din.de

- Initiator:
  Christian Wirth
  Outright Solutions GbR
  Cuvrystraße 6
  10997 Berlin
  +491722385352
  info@privacybyblockchaindesign.com

Anhang: Zeitplan (vorläufig)

DIN SPEC-Projekt	2019																							
	Jan		Feb		Mrz		Apr		Mai		Jun		Jul		Aug		Sep		Okt		Nov		Dez	
Initiierung																								
1. Antrag und Prüfung																								
2. Erstellung des Geschäftsplans																								
3. Veröffentlichung des Geschäftsplans																								
Workshop-Phase																								
4. Kick-Off / Workshop-Konstituierung																								
5. Erstellung der DIN SPEC (PAS)																								
6. Verabschiedung DIN SPEC im Workshop																								
Veröffentlichung																								
7. Prüfung und Freigabe durch DIN																								
8. Veröffentlichung der DIN SPEC (PAS)																								
Meilensteine						**K**			**W**			**M**		**W**			**M**			**W**	**V**			

K Kick-Off
M Projektmeeting
W Webkonferenz
V Verabschiedung der DIN SPEC (PAS)